

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 36
(April 2022)



**Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag später
als fünf Jahre nach Vertragsabschluss – Rechtsfolgen**

Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag später als fünf Jahre nach Vertragsabschluss – Rechtsfolgen

Sachverhalt:

Die klagende Versicherungsnehmerin schloss mit dem beklagten Versicherer 2008 eine kapitalbildende Lebensversicherung ab. Eine Kopie des Versicherungsantrags erhielt sie ebenso wenig wie ein Protokoll über die der Antragsunterfertigung vorausgegangene Beratung. Auch jene verbindliche Zusatzerklärung, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers enthält, kannte die Klägerin nicht.

Am 20.04.2020 erklärte sie gegenüber dem beklagten Versicherer schriftlich den Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag und forderte die Refundierung der geleisteten Prämien (samt Zinsen). Der Versicherer kam der Aufforderung mit der Begründung nicht nach, dass bei einem Spätücktritt nach Ablauf von fünf Jahren (wie hier) gemäß der Neuregelung in § 176 Abs 1a VersVG nur der Rückkaufswert zu erstatten ist.

Beurteilung durch den OGH:

Nach dem Gesetzeswortlaut der Bestimmung des § 176 Abs 1 iVm § 176 Abs 1a VersVG hätte der Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer kapitalbildenden Lebensversicherung nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss – dieser Fall liegt hier vor, weil der Rücktritt von der 2008 abgeschlossenen Versicherung erst 2020 erfolgte – (nur) Anspruch auf Erstattung des Rückkaufswertes. Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung ist die Beschränkung der Ansprüche des Versicherungsnehmers (nur) auf den Rückkaufswert im Fall eines Rücktritts vom Vertrag allerdings unzulässig, weil der EuGH in seinen Entscheidungen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 (jeweils vom 19. Dezember 2019) zum Ergebnis kam, dass Art 15 Abs 1 der Richtlinie 90/619, Art 35 Abs 1 der Richtlinie 2002/83 und Art 185 Abs 1 der Richtlinie 2009/138 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der

Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat. Einfach gesagt ist daher § 176 Abs 1 VersVG idgF insoweit als unionsrechtswidrig zu qualifizieren ist, als er für den Rücktritt und die Kündigung des Vertrags dieselben rechtlichen Wirkungen vorsieht (nämlich nur die Erstattung des Rückkaufswertes).

Daraus folgt wiederum, dass sich die klagende Versicherungsnehmerin, die (später als fünf Jahre nach Vertragsabschluss) den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, im vorliegenden Fall nicht bloß mit dem Rückkaufswert zufrieden geben muss, sondern Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Netto-Versicherungsprämien hat.

OGH 16.02.2022, 7 Ob 185/21p

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
wolf.christian@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308